Ihr Steuerberater informiert

August 2007

R.T.S.

Liebe Mandanten, Freunde und Geschäftspartner,

Frau Link

„Alter Wein in neuen Schläuchen“

Seit den fünfziger Jahren wird über das Thema, wie Mitarbeiter am Unternehmenserfolg beteiligt werden können, debattiert. Nun hat der SPD-Vorsitzende Kurt Beck vor kurzem „einen Deutschlandfonds für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in den die Arbeitnehmer einzahlen und sich somit an ihrem Unternehmen beteiligen" vorgeschlagen.

Der von der SPD vorgeschlagene Fonds soll für die Arbeitnehmer eine Kapitalbeteiligung ohne Risiko bieten. Nur bleibt bei diesem Modell - neben anderen offenen Fragen - der Leistungsanreiz komplett auf der Strecke. Sowohl das Gefühl an „seinem“ Unternehmen beteiligt zu sein, wie auch von den überdurchschnittlichen Erträgen des „eigenen“ Unternehmens zu profitieren, fehlt. Sich für das eigene Unternehmen besonders anzustrengen, lohnt sich nicht. Auch CDU und CSU haben mittlerweile, nach monatelangen Beratungen, ihr Modell vorgestellt. Danach sollen Beschäftigte jährlich bis zu 1.000 Euro steuerbegünstigt als Kapitalbeteiligung in ihren Betrieben anlegen können. Die von der Union geforderte steuerbegünstigte Form des Anteilserwerbs am Unternehmen des Arbeitgebers, kostet den Steuerzahler bis zu einer Milliarde Euro und verführt zusätzlich die Arbeitnehmer dazu, wirtschaftliche Risiken zu bündeln, anstatt diese zu streuen. In Krisenzeiten droht der doppelte Verlust: Der Arbeitsplatz könnte ebenso gefährdet sein, wie die Beteiligung am Unternehmen.

In Zeiten guter Konjunktur und mit Blick auf die heranrückenden Landtagswahlen nehmen sich Union und Sozialdemokraten aufs Neue diesem immer wieder diskutierten Thema an und versuchen, sich für den Wähler als die Partei, die den Arbeitnehmern ein zweites Einkommen zusätzlich zum Arbeitslohn verschafft, darzustellen.

Die Themen

- Wann kommt die Erbschaftsteuerreform?
- Objektveräusserung: Wenn das Arbeitszimmer zur Steuerfalle wird
- Mietvertragliche Pflicht zu Schönheitsreparaturen bei starrem Fristenplan unwirksam
- Privates Veräusserungsgeschäft beim Verkauf eines Pkw?
- Vorsteuerabzug trotz privater Mitbenutzung einer Photovoltaikanlage
- Steuern sparen durch Vermögensverlagerung auf Kinder

Alle Beteiligten scheinen zu ignorieren, dass bisherige Versuche zu diesem Thema meist sang- und klanglos gescheitert sind. Dies hat Gründe: Zum einen kann es keine Unternehmensbeteiligung ohne Verlustrisiko geben - spätestens wenn dies ehrlich thematisiert wurde, sank das Interesse der Arbeitnehmer rapide. Zum anderen kann es keine Unternehmensbeteiligung „auf Kommando“ geben und es erscheint sehr fragwürdig, in der aktuellen Debatte das „Kommando“ ausschließlich durch steuerliche Anreize zu setzen. Das eigentliche Ziel der Politik sollte nach unserer Auffassung eine kluge Steuer- und Abgabenpolitik ohne gesellschaftspolitische Nebenziele sein, die dem Steuerbürger genügend übrig lässt, um Teile des Arbeitslohns auf dem Kapitalmarkt - je nach individuellem Wagemut - anzulegen.

Auf dem langen Weg in dieses gelobte (Steuer-)Land stehen wir Ihnen - wie bisher - gerne zur Seite.

Ihre R.T.S.

Fristen und Termine Steuerzahlungstermine August und September 2007:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn-/Kirchensteuer	10.08.07/10.09.07	13.08.07/13.09.07	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.08.07/10.09.07	13.08.07/13.09.07	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.08.2007	20.08.2007	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.08.2007	20.08.2007	keine Schonfrist

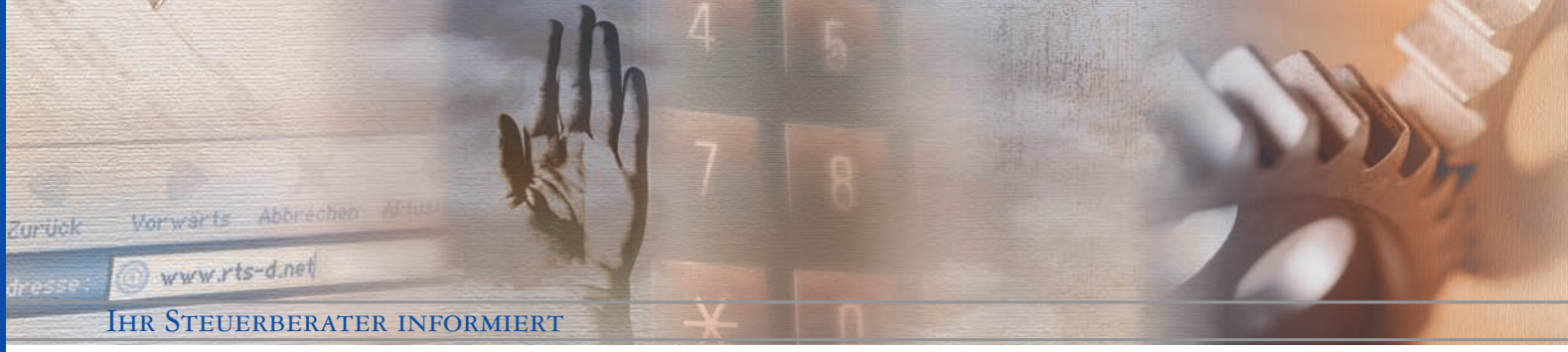

Sozialversicherungstermine im August und September 2007:

Fälligkeit
Wertstellung bei den Krankenkassen
Keine Schonfrist!

Beiträge für August 2007	29.08.2007
Beiträge für September 2007	26.09.2007

Wann kommt die Erbschaftsteuerreform?

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.11.2006 zur Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Gesetzgeber gehalten, eine Änderung der Bewertung des Vermögens für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke vorzunehmen. Die derzeitige Regelung und Gesetzeslage ist teilweise verfassungswidrig und kann bis maximal 31.12.2008 angewendet werden. Positiv an der sog. Unvereinbarkeitserklärung des Bundesverfassungsgerichts ist für Steuerpflichtige, dass es nicht zu einer Rückwirkung bei der Beurteilung bereits vollzogener Schenkungen und erfolgter Erbfälle kommt. Die auf allen Erbschaft-/Schenkungsteuerbescheiden der letzten Jahre angebrachten Vorläufigkeitsvermerke der Finanzverwaltung sind mithin ohne rechtliche Bedeutung. Es besteht uneingeschränkter Vertrauensschutz.

Wesentlicher Kritikpunkt des Gerichts ist die Art und Weise der steuerlichen Bewertung von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften, Gundvermögen (bebaute und unbebaute Grundstücke) sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen. Zudem monierten die Verfassungsrichter, dass die derzeitige Bewertung bei Grundvermögen auf die regionalen Unterschiede keine Rücksicht nimmt. Verlangt wird daher eine größere Transparenz und realitätsnähere Bewertung, die sich an den Verkehrswerten orientiert.
Bisher war noch offen, wie die unterschiedlichen Vermögensarten, also gewerbliches und freiberufliches Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften und das Grundvermögen tatsächlich praktisch bewertet werden sollen. Bekannt wurde bisher, dass künftige Bewertung mit dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten gemeinen Wert durchgeführt werden sollen.

Wir beraten Sie gerne.

Objektveräusserung: Wenn das Arbeitszimmer zur Steuerfalle wird

Die sogenannte Spekulationsfrist beim Verkauf von Grundstücken beträgt 10 Jahre. Ein in dieser Zeit entstandener Veräußerungsgewinn ist nach der aktuellen Gesetzeslage u. a. dann nicht steuerpflichtig, wenn das Objekt vor Veräußerung zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist. Das häusliche Arbeitszimmer wird jedoch nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht zu Wohnzwecken genutzt und kann somit eine anteilige Steuerpflicht des „Spekulationsgewinns“ herbeiführen.

Um bei einer anstehenden Veräußerung einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn zu vermeiden, empfiehlt es sich rechtzeitig zu handeln. Sprechen Sie uns an, gerne helfen wir Ihnen weiter.

Mietvertragliche Pflicht zu Schönheitsreparaturen bei starrem Fristenplan unwirksam

Formularklauseln in Mietverträgen, die dem Mieter Schönheitsreparaturen in starren Fristen vorschreiben, sind unwirksam. Dieser für Wohnraum geltende Grundsatz ist laut einem Gerichtsurteil auch auf gewerbliche Mietverhältnisse anzuwenden. Die unangemessene Fristenregelung führt insgesamt zur Unwirksamkeit der im Mietvertrag enthaltenen Pflicht zur Ausführung von Schönheitsreparaturen. Damit tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der mietvertraglichen Regelung. Danach sind Schönheitsreparaturen vom Vermieter durchzuführen.

Privates Veräusserungsgeschäft beim Verkauf eines Pkw?

Es handelt sich um steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte, wenn z. B. zwischen Anschaffung und Veräußerung eines Grundstücks nicht mehr als 10 Jahre liegen. Auch die Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter, insbesondere Wertpapiere, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt ist ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft.
Die Frage, welche anderen Wirtschaftsgüter neben Wertpapieren bei der Jahresfrist außerdem zu berücksichtigen sind, wird nicht einheitlich beurteilt. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass grundsätzlich alle abnutzbaren und nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter unter die Jahresfrist fallen. Die Finanzverwaltung vertritt die Meinung, Gebrauchsgegenstände des alltäglichen Lebens, insbesondere Jahreswagen, seien von der Vorschrift nicht erfasst, da hier keine Überschusserzielungsabsicht gegeben sei.
Ein Steuerpflichtiger ließ diese Frage gerichtlich klären. Er machte den Verlust aus der Veräußerung eines BMW 328i Cabrio, den er im Januar 2001 erworben und im Oktober 2001 veräußert hatte, in Höhe von ca. 2.400 € steuerlich geltend.

Das Hessische Finanzgericht ließ den Verlust jedoch nicht zum Abzug zu. Steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte könnten nur bei solchen Wirtschaftsgütern vorliegen, bei denen Wertsteigerungen während der einjährigen Behaltensfrist unabhängig von der Entwicklung des Marktes nicht von vornherein ausgeschlossen seien. Wirtschaftsgüter des alltäglichen Gebrauchs (z. B. Pkws) fielen regelmäßig nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift.
Das Finanzgericht hat allerdings die Revision zugelassen, es bleibt abzuwarten wie der Bundesfinanzhof den Fall entscheidet.

Vorsteuerabzug trotz privater Mitbenutzung einer Photovoltaikanlage

Lässt ein Hauseigentümer eine Photovoltaikanlage auf seinem Hausdach installieren und speist den Strom zum Großteil in das Netz des örtlichen Energieversorgers ein, steht ihm für die Anschaffungskosten der Anlage anteilig ein Vorsteuerabzug zu. Das gilt nach einem inzwischen rechtskräftig gewordenen Urteil des Finanzgerichtes Münster vom 05.12.2006 selbstverständlich auch dann, wenn der mit der Anlage produzierte Solarstrom zum Teil im privaten Haushalt verbraucht wird. Ob zusätzlich Strom von einem anderen Energieversorger bezogen wird ist nicht relevant.
Der Verkauf von Solarstrom stellt auch dann eine unternehmerische Tätigkeit dar, wenn man für den privaten Haushalt mehr Strom benötigt als durch die Photovoltaikanlage erzeugt wird, so die Begründung der Richter des Finanzgerichts Münster. Für die Beurteilung der Frage, ob die Photovoltaikanlage in ausreichendem Umfang zu unternehmerischen Zwecken verwendet wird, kommt es allein darauf an, in welchem Umfang der insgesamt mit der Anlage produzierte Solarstrom verkauft wird. Maßgeblich ist deshalb, ob die Anlage nach ihrer Konzeption auf einen nachhaltigen Stromverkauf angelegt ist.
Spielen auch Sie mit dem Gedanken eine Photovoltaikanlage anzuschaffen? Wir rechnen das für Sie durch, es gibt viele steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. Rufen Sie uns einfach an.

Steuern sparen durch Vermögensverlagerung auf Kinder

Ab 2007 wurden die Sparerfreibeträge nahezu halbiert, diese betragen bei Ledigen noch 750 € und bei Verheirateten 1.500 €, zuzüglich der Werbungskostenpauschale von 51 € bzw. 102 €. Werden höhere Zinsen und Dividenden erzielt, müssen diese versteuert werden. Um das zu vermeiden, kann es sich anbieten, Vermögen und die dazugehörenden Einkünfte auf die Kinder zu übertragen.
Da Kinder häufig kein eigenes Einkommen haben, kann bei ihnen - ohne Steuern zahlen zu müssen - nicht nur der Sparerfreibetrag ausgeschöpft werden, sondern auch das steuerliche Existenzminimum, das derzeit bei 7.664 € pro Person liegt. Für die steuerliche Anerkennung der Übertragung, sind jedoch einige Voraussetzungen zu beachten:
Die Kinder müssen nicht nur zivilrechtliche Eigentümer des in deren Namen angelegten Geldvermögens sein, sondern ihnen müssen auch sämtliche Ansprüche gegenüber der Bank zustehen. Die Eltern müssen das Vermögen der Kinder und der daraus erzielten Einkünfte quasi wie fremdes Vermögen behandeln, andernfalls werden die Einkünfte weiterhin den Eltern zugerechnet.
Darüber hinaus sind weitere steuerliche und sonstige Folgen zu beachten. So kann bspw. Schenkungsteuer anfallen, wenn der Freibetrag von 205.000 € überschritten wird. Zu beachten ist außerdem, dass bei volljährigen Kindern das Kindergeld vollständig wegfällt, wenn die Einkünfte im Jahr über 7.680 € liegen, auch könnten Krankenversicherungsbeiträge fällig werden, wenn die Einkommensgrenzen für eine beitragsfreie Familienversicherung überschritten werden.

Hinweis: Bei einer Vermögensübertragung auf Ihre Kinder oder andere nahe stehende Personen ist einiges zu beachten, wir werden Sie hierzu im Vorfeld gerne beraten.

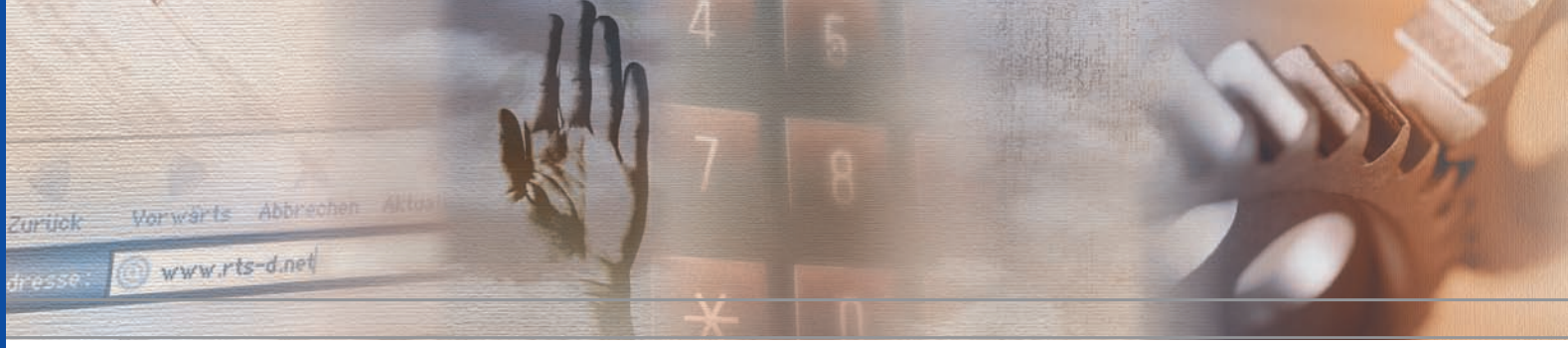

R.T.S.
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
Tel.: +49 (0)7 11 / 95 54-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 95 54-299

R.T.S. LINK KG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
Tel.: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-99

R.T.S. RIENTH & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Deckerstraße 37 · D-70327 Stuttgart (Bad Canstatt)
Tel.: +49 (0) 7 11 / 38 07 31-3 · Fax: +49 (0) 7 11 / 38 07 31-59

R.T.S. COCONCELLI
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Stuttgarter Straße 15-17 · D-72555 Metzingen
Tel.: +49 (0) 71 23 / 92 27-0 · Fax: +49 (0) 71 23 / 92 27-90

R.T.S. STUMPP + KRIMMER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Im Kusterfeld 23/1 · D-71522 Backnang
Tel.: +49 (0) 71 91 / 32 67-0 · Fax: +49 (0) 71 91 / 32 67-10

R.T.S. MIELKE
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Frauenstraße 3 · D-71711 Murr
Tel.: +49 (0) 71 44 / 81 08-0 · Fax: +49 (0) 71 44 / 81 08-11

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber:
R.T.S. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
Deckerstrasse 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
Tel.: +49(0)711/9554-0 · Fax: +49(0)711/9554-299
e-mail: info@rts-d.net · Homepage: www.rts-d.net

Redaktion: Michael Karle, Nadine Ritter
Layout, Satz und Druck: Typopress Druckerei GmbH · www.typopress.de
Erscheinungsweise: 6-mal jährlich
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Veranstaltungsort Teilnahmeentgelt Veranstalter
18.09.07	Balanced Scorecard (BSC) - Basisseminar Nicht nur die Entwicklung einer vielversprechenden Strategie, sondern deren erfolgreiche Umsetzung ist maßgeblich für unternehmerischen Erfolg. In diesem Basisseminar lernen Sie mit der BSC ein Strategie-Tool kennen, mit dessen Hilfe die Umsetzung Ihrer Unternehmensstrategie erleichtert wird.	Stuttgart-Bad Cannstatt 09.00 - 17.00 Uhr 449,- zzgl. MwSt ADVICO Unternehmensberatung AG
27.09.07	Controlling Basisseminar Wie sollte in einem gut geführten mittelständischen Unternehmen ein Controllingsystem aussehen? Welchen Nutzen können Sie intern daraus ziehen? Wie bewerten Banken Ihre Controllingaktivitäten nach den Richtlinien von Basel II?	Stuttgart-Bad Cannstatt 09.00 - 17.00 Uhr 449,- zzgl. MwSt ADVICO Unternehmensberatung AG
04.10.07	Personalrekrutierung Wie bei jeder unternehmerischen Aufgabe, sind auch bei der Personalsuche, Aufgaben und Ziele festzulegen. Bei der Suche nach dem besten Kandidaten, sollte man mit gesundem Menschenverstand, nüchternen Überlegungen und fachlicher Unterstüzung vorgehen. Es gilt auch hier Aufgaben und Ziele festzulegen. Inhalte des Seminars werden verschiedene Punkte in den Bereichen Personalsuche und Personalauswahl sein.	Stuttgart-Bad Cannstatt 09.00 - 17.00 Uhr 449,- zzgl. MwSt ADVICO Unternehmensberatung AG

Bei Interesse an einer der vorgenannten Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an Ihre R.T.S.